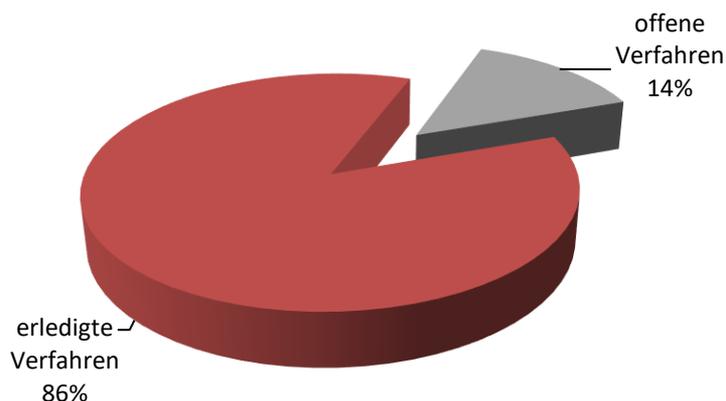


Mehr als 12.000 Verfahren in den Jahren 2014 bis 2016: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt ersten Tätigkeitsbericht vor

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - Bilanz zur „Jahrhundertreform“

Am 1. Jänner 2014 hat das durch die „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012“ geschaffene Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Arbeit aufgenommen. Als **eines von elf Verwaltungsgerichten – neun Verwaltungsgerichten der Länder und zwei Verwaltungsgerichten des Bundes** – sorgt es für umfassenden Rechtsschutz im Bereich des öffentlichen Rechts in Oberösterreich. Die Einführung der Verwaltungsgerichte ist die größte Reform des Rechtsstaates durch die nicht nur verwaltungsinterne Instanzenzüge und mehr als 120 Sonderbehörden beseitigt, sondern ein **umfassendes, effizientes und vor allem bürgernahes Rechtsschutzsystem** etabliert wurden.

Mit seinem ersten **Tätigkeitsbericht über die Jahre 2014 bis 2016** legt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nun nach drei Jahren eine Bilanz vor, die den Erfolg der Reform auch in Oberösterreich deutlich macht. Insgesamt **12.058 Rechtssachen** sind in diesem Zeitraum in **mehr als 250 Materien** der unterschiedlichsten Bereiche (von Ärzte- über Baurecht, Verkehrs- oder Sozialversicherungsrecht, bis hin zu Gewerbe-, Naturschutz- oder Wasserrecht etc.) angefallen. 10.384 aller anhängig gemachten Verfahren konnten davon in den ersten drei Jahren bereits erledigt werden, was eine **Erledigungsquote von 86%** bedeutet.



In den jeweiligen Materienbereichen, in denen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Zuständigkeit zukommt, zeigten sich in den Jahren 2014 bis 2016 mit dem quantitativ größten Anfall insbesondere das **Baurecht**, das **Gewerberecht**, das **Glücksspielrecht**, das **Sozialversicherungsrecht** sowie das **Ausländerbeschäftigungsrecht**, das **Verkehrsrecht** und das **Wasserrecht**.

Die **10.384 Erledigungen** der Beschwerden gliedern sich in 4.106 Abweisungen, 1.599 teilweise Stattgebungen, 2.170 Stattgebungen, 923 Zurückweisungen, 276 Zurückverweisungen an die belangte Behörde, 615 Einstellungen, 98 Zurückziehungen und 597 sonstige Erledigungen.



Ziel: Rasche Rechtssicherheit

Die qualitative und zeitnahe Erledigung der an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich herangetragenen Beschwerden ist Leitprinzip für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Nur dadurch kann die **umgehende Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden im Interesse aller Betroffenen** erreicht werden. Neben der Qualität der Entscheidungen ist die angemessene Dauer der Verfahren eine der zentralen Herausforderungen an den modernen Rechtsschutz. Durch die **Konzentration und Professionalisierung des Rechtsschutzes bei den Verwaltungsgerichten** sollte daher auch eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden.

Rasche Rechtssicherheit durch kurze Verfahrensdauer

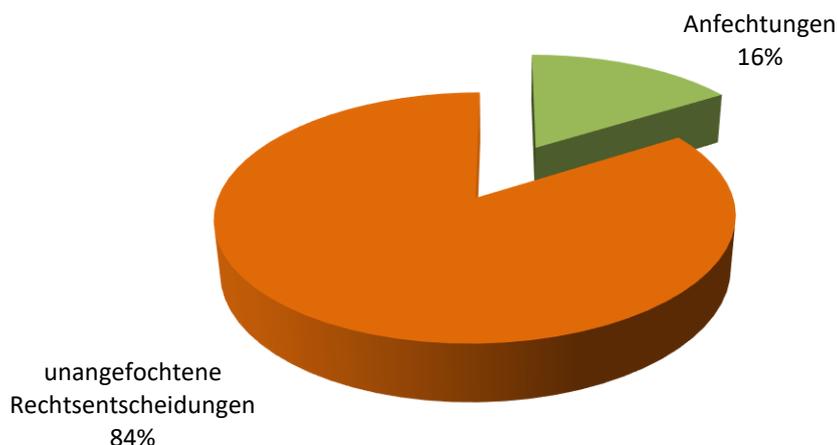
Lange Verfahren führen zu Unsicherheiten, kosten Zeit und Geld und sind für alle Verfahrensbeteiligten belastend. Die Bilanz der ersten drei Jahre verdeutlicht, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Zielsetzung

klar erfüllt hat. Die Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weisen eine **durchschnittliche Verfahrensdauer von lediglich rund vier Monaten** auf.

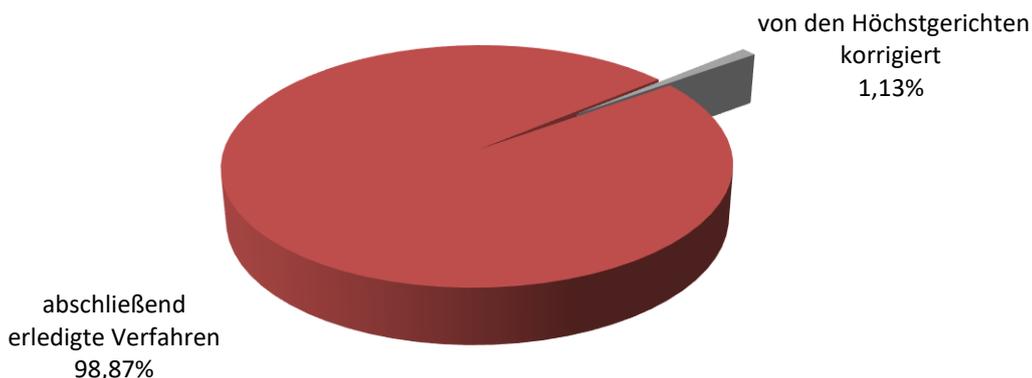
Rasche Rechtssicherheit durch hohe Qualität

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können mittels **Revision** bei **Fragen grundsätzlicher Bedeutung** beim Verwaltungsgerichtshof (**VwGH**) oder mittels **Beschwerde** wegen der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte an den Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) bekämpft werden.

Obwohl Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei den Höchstgerichten angefochten werden können, werden **rund 84 % der Fälle, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet, nicht weiter bekämpft, sondern akzeptiert.**



Von den Höchstgerichten (VwGH, VfGH) werden bei Revisionen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich lediglich 14 % der angefochtenen Entscheidungen korrigiert. Das bewirkt insgesamt, dass **das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in 98,87 % der Fälle abschließend Rechtssicherheit herstellt.** Dies verdeutlicht nicht nur die hohe Qualität, sondern auch die Akzeptanz der Entscheidungen. Das **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** wirkt damit **de facto** als **letzte Instanz** und stellt dadurch frühzeitig Rechtssicherheit her.



Bürgernähe und Transparenz

Das Landesverwaltungsgericht in Oberösterreich gewährleistet eine „Nähe zum Recht“. Den Bürgerinnen und Bürger steht in Oberösterreich „ihr“ Landesverwaltungsgericht als Rechtsschutzeinrichtung zur Verfügung; sie müssen sich nicht mehr nach Wien (zum VwGH) wenden, um eine gerichtliche Kontrolle von Verwaltungshandlungen zu erlangen. Einen wesentlichen Aspekt der Bürgernähe von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht stellt die mündliche Verhandlung dar. **In 3.903 Verfahren fand eine solche volksöffentliche mündliche Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt.**

Dabei besteht im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten **kein Anwaltszwang**. Die Verfahrensparteien können ihre Sache vor dem Verwaltungsgericht selbst führen oder sich von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten lassen. Eine **anwaltliche Vertretung** der Beschwerdeführer lag **in 7.321 Fällen** (somit in **ca. 60,7 % aller Verfahren**) vor.

Im Sinne größtmöglicher Transparenz stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerdem **grundsätzlich alle seine Entscheidungen in anonymisierter Form auf seiner Homepage** (unter Rechtsprechung > [Entscheidungen des LVwG OÖ](#)) zur Verfügung.

Mit dem Bezug des neuen Gerichtsgebäudes im Jahr 2015 in der Volksgartenstraße in Linz wurde auch eine zentrale Informationsstelle geschaffen, die einen unbürokratischen Zugang ermöglicht.

Ausblick und Reformbedarf

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein rechtspolitisch und legislativ betrachtet großer Wurf, der sich in der Praxis bewährt hat und für die Bevölkerung eine deutliche Verbesserung des Rechtsschutzes und damit des Rechtsstaates insgesamt bewirkte. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre lassen jedoch in einzelnen Teilbereichen auch Reformbedarf erkennen.

So wurde etwa der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft, jedoch im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden weiter belassen (beispielsweise im Baurecht bedeutet das, dass man sich nach der Entscheidung über ein Bauansuchen durch den Bürgermeister erst an den Gemeinderat wenden muss und erst nach dessen neuerlicher Entscheidung das Landesverwaltungsgericht anrufen kann). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass damit der Rechtsschutzweg verlängert und eine endgültige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts verzögert wird. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich soll daher – wie bereits in anderen Bundesländern erfolgt – **auch in Oberösterreich im Bereich des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden der administrative Instanzenzug entfallen.**

Bei der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten hatte der Verfassungsgesetzgeber grundsätzlich **abgerundete, in sich geschlossene Zuständigkeiten** vor Augen. Ziel war es, „alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren“. Dieses begrüßenswerte Ziel ist jedoch nicht durchgängig realisiert und zeigen jüngste Aktivitäten des Gesetzgebers - wie etwa in Form des erst kürzlich beschlossenen Bildungsreformgesetzes (Stichwort: „Schulautonomie“) - nahezu gegenläufige Tendenzen, indem Zuständigkeiten zwischen den Landesverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht zersplittert werden. Solche **„gespaltenen Rechtszüge“ erzeugen Rechtsunsicherheit, sorgen bei den Verfahrensparteien für Verwirrung** und zwingen mehrere Gerichte, Fachkompetenz vorrätig zu halten bzw. kurzfristig zu schaffen, was unnötig Ressourcen kostet.

Auch im Bereich des Verfahrensrechts zeigen die Erfahrungen der ersten Jahre weitere Verbesserungspotentiale. Damit die Verwaltungsgerichte den an sie gestellten Erwartungen gerecht werden können, bedarf es insbesondere

verfahrensrechtlicher Regelungen, die es ermöglichen, **Verfahren ohne Schmälerung des Rechtsschutzes zielgerichtet und in angemessener Zeit abschließen** zu können. Die Verfahrensparteien sollen angehalten sein, ihre Einwände möglichst am Beginn des Verfahrens auf den Tisch zu legen, damit dann die Beschwerde ohne Verzögerung geprüft und die Streitsache entschieden werden kann.

Der ausführliche Tätigkeitsbericht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich über die Jahre 2014 bis 2016 mit zahlreichen weiteren Detailspekten und -berichten ist auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich www.lvwg-ooe.gv.at im Bereich „Das Gericht/Tätigkeitsberichte“ veröffentlicht.



Dr. Johannes Fischer

Präsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at